



# Turnverband Niederrhein e.V.

Verband für Spitzen-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport im Rheinischen Turnerbund

## Ehrungsordnung

Der Turnverband Niederrhein e.V. würdigt die Verdienste um das Turnen durch Ehrungen.

Der Turnverband Niederrhein e.V. verleiht

- A. an seine Mitglieder für langjährige verdienstvolle Mitarbeit in der Turnbewegung

### **den Ehrenbrief des Turnverband Niederrhein e.V.**

- B. an seine Vereine für Jahrzehnte währendes Bekenntnis zur Turnbewegung

### **die Ehrenurkunde des Turnverband Niederrhein e.V.**

- C. an seine Mitglieder, denen der Ehrenbrief des Turnverband Rechter Niederrhein e.V. bereits verliehen wurde,

### **den Ehrenteller des Turnverband Niederrhein e.V.**

- D. an seine Mitglieder die Ehrung

### **Sportler, Sportlerin und Mannschaft des Jahres**

Es gelten folgende Richtlinien:

- § 1 Der **Ehrenbrief** des Turnverband Niederrhein e.V. mit silberner Ehrennadel wird an Mitglieder des Turnverbandes verliehen, die in langjähriger verdienstvoller Vereinstätigkeit das Turnen besonders gefördert haben und in der Regel 30 Jahre alt sind.
- § 2 Die **Ehrenurkunde** des Turnverband Niederrhein e.V. wird an Vereine verliehen, die sich über Jahrzehnte zur deutschen Turnbewegung bekennen. Die Ehrung erfolgt erstmals nach 25-jährigem Bestehen. Sie wird in Intervallen von jeweils weiteren 25 Jahren erneuert.
- § 3 Der **Ehrenteller** des Turnverband Niederrhein e.V. wird nur einmal im Jahr verliehen. Bis 31. Oktober eines jeden Jahres können Vorschläge eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet der Ehrenausschuss. Die Verleihung soll jeweils im Rahmen des Verbandstages erfolgen.
- § 4 Ehrungen können auch an solche Mitglieder verliehen werden, die sich die Verdienste in verschiedenen Verbänden erworben haben, was einwandfrei nachzuweisen ist.
- § 5 Vieljährige Mitgliedschaft oder turnerische Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrungsordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des oder der zu Ehrende mit berücksichtigt werden.
- § 6 Verleihungsberechtigt ist der Vorstand des Turnverband Niederrhein e.V.
- § 7 Ehrungsvorschläge sollen grundsätzlich vom Verein des oder der zu Ehrenden, können in besonderen Fällen jedoch auch vom Hauptausschuss des Turnverband Niederrhein e.V. eingereicht werden.
- § 8 Ehrungsvorschläge für den **Ehrenbrief/-teller** sind einzeln und nur auf Vordrucken einzureichen, die bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlich sind. Vorschläge sind spätestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin einzureichen. Die Verleihung der **Ehrenurkunde** an die Vereine erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes des Turnverband Niederrhein e.V..
- § 9 Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorschlages ist kein Einspruch zulässig.
- § 10 Die Ehrung wird von einem Vorstandsmitglied in würdiger Form vorgenommen. Die Ehrungen werden in eine Ehrungsliste aufgenommen

Diese Ordnung wurde auf der Hauptausschusssitzung am 19.11.2000 in Kalkar verabschiedet. Redaktionelle Änderung April 2002.